

# Satzung

## **Tauchclub Longimanus Hildesheim**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

Der "Tauchclub Longimanus Hildesheim e.V." Kurzform "TCL Hildesheim e. V." hat seinen Sitz in Hildesheim.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Hildesheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Tauchsport-Landesverband Niedersachsen e.V. und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

### **§ 2**

#### **Zweck und Grundsätze**

Der "TCL" fördert den Tauchsport.

Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung im Tauchen mit und ohne Preßlufttauchgerät.

Der Verein führt Tauchexkursionen, Gewässerbeobachtungen und Gewässeruntersuchungen durch. Er bemüht sich um den Natur- und Gewässerschutz schwerpunktmäßig heimischer Gewässer und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen wassersportlichen Vereinen und Verbänden, besonders mit den heimischen Sportfischervereinen. Unterwasserjagd wird als vereinschädigendes Verhalten gewertet.

Die Arbeit des TCL ist nicht auf politischer, wehrpolitischer oder religiöser Betätigung ausgerichtet.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages eingeleitet, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet.

Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen gesetzlichen Vertreters als erteilt.

Mit dem Aufnahmeantrag ist der aufnahmeersuchenden Person die Satzung des Vereins auszuhändigen.

Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied bereits an die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

Neben einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Aufnahmegebühr ist ein Beitrag zu entrichten. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Aufnahmemonat ist beitragsfrei. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Eine passive Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich, hierüber entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder sind von tauchsportlichen Tätigkeiten (einschließlich Training) ausgeschlossen.

Ehrenmitgliedschaften werden nach Beschluß der Mitgliederversammlung für Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein hervorgehoben haben, ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Auslagen für Mahnungen (Porto etc.) bei nicht fristgerechter Beitragszahlungen sind vom Mitglied zu erstatten.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) **Tod,**
- b) **Austritt oder**
- c) **Ausschluß**

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an die private Adresse des/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Kündigungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter/in, unterschrieben sein.

Für den rechtzeitigen Eingang ist das Mitglied beweispflichtig.

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und / oder der Mitgliederversammlung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Wenn der Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet und das Mitglied mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- b) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- c) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die ärztliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung, die den VDST-Richtlinien entspricht, durchzuführen.

Den Mitgliedern sind eigenmächtige Handlungen im Namen des Vereins oder zum Schaden des Vereins untersagt.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

Es findet jährlich mindestens 1 Mitgliederversammlung als Hauptversammlung im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels oder Einlieferungsbeleg (bei Infopost)) vorher.

Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Geschäftsjahres,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, und mindestens 1 Ersatzkassenprüfer/in, von dem keine/r dem Vorstand angehören darf.
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam. Bei Satzungsänderung und Beschlußfassung über Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Satzungsänderungen sind nur bei der Hauptversammlung möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Zweiwochenfrist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es für erforderlich hält,
- b) die Mitgliederversammlung von 40% aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern auszuhändigen.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in / Pressewart/in
- e) dem/der Ausbildungsleiter/in
- f) dem/der Gerätewart/in
- g) dem/der Jugendwart/in

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je 2 von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des TC Longimanus berechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 8**

### **Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dabei ist der Vorstand berechtigt, bis zu einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Höhe, Mittel zu verwenden, ohne die Mitgliederversammlung vorher befragen zu müssen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9**

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ernennt zwei Liquidatoren/innen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen (Sach- und Kapitalanlagen) des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ( Tauchsport ) zu verwenden hat .

## **§ 10**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.

Satzungsänderungen werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim wirksam.

Hildesheim, 07.07.1997